

Verkaufs- u. Lieferbedingungen

Abteilung „Flaschenkapseln und Metallverschlüsse“

I. GELTUNGSBEREICH

Diese Verkaufs- u. Lieferbedingungen sind Inhalt des zwischen Auftraggeber und der printcom Druck+Kommunikation GmbH (folgend kurz printcom genannt) abgeschlossenen Vertrages. Sollten einzelne Teile davon ungültig sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter, die von vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, sind für printcom nicht verbindlich, auch dann nicht, wenn vom Auftraggeber darauf Bezug genommen wird und printcom im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht.

Auftragsannahme: Der Auftrag gilt als rechtsverbindlich angenommen, falls er nicht durch printcom innerhalb von 12 Werktagen abgelehnt wird. Etwaige Sondervereinbarungen sowie mündliche oder fernmündliche Vereinbarungen sind für printcom nur dann bindend, wenn sie firmenmäßig (Auftragsbestätigung) bestätigt werden.

II. LIEFERUNG, ABNAHMEVERZUG

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der Auftragsannahme durch den Vertreter oder durch eine firmenmäßig gezeichnete Auftragsbestätigung, wenn alle zur Erstellung eines Bürstenabzuges erforderlichen Unterlagen gleichzeitig zur Verfügung gestellt werden, sofern diese Unterlagen klar und eindeutig sind. Ansonsten beginnt die Lieferfrist am Tage des Eintreffens dieser Unterlagen bzw. am Tag der Klärung etwaiger Unklarheiten. Die Lieferfrist wird vom Tag der Absendung der Bürstenabzüge bis zum Rückerhalt derselben – vom Auftraggeber zum Zeichen der Druckreife unterschrieben – unterbrochen.

Der am Auftrag angegebene **Liefertag ist unverbindlich** (Zirkatermin). Bei Nichteinhalten von Lieferterminen hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz, auf Vornahme eines Deckungskaufes oder Rücktritt vom Vertrag.

Lieferungen erfolgen unfrei ab Werk Wien auf Rechnung und Gefahr des Empfängers. Versicherung wird nicht gedeckt.

Wurde bei der Auftragsannahme Franko-Lieferung vereinbart, hat printcom das Recht zur Wahl des für printcom günstigsten Transportweges. Die Verpackung wird vom Auftragnehmer ausgewählt und entspricht der Besonderheit der zu verpackenden Waren und den Transportbedingungen.

Erfolgt die Abnahme nicht gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, ist printcom berechtigt, die dadurch entstehenden Kosten zu verrechnen. Bei Abnahmeverzug geht das Gefahrenrisiko mit dem Beginn des Verzugs auf den Auftraggeber über. Das Qualitätsrisiko geht spätestens nach Ablauf von 6 Monaten ab vereinbartem ersten Liefertermin auf den Auftraggeber über.

III. PREISE

Die in unseren Offerten angegebenen Preise verstehen sich freibleibend. Jede Erhöhung maßgeblicher Materialpreise (z. B. Folien, Zinn, Energie usw.) sowie jede Erhöhung der Lohnkosten auf Grund einer kollektivvertraglichen Vereinbarung, nach Festsetzung des Kaufpreises, aber vor Verrechnung der Lieferung, berechtigt printcom die daraus resultierenden Preiserhöhungen, ohne vorherige Benachrichtigung, in Rechnung zu stellen. Dies wird vom Auftraggeber durch die Annahme der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestätigt.

IV. ZAHLUNG

Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen vom Fakturdatum netto zu erfolgen. Bei Wechsel, Schecks oder Überweisungen ist der Tag maßgebend, mit dem das Geldinstitut die Gutschrift für printcom vornimmt. Diskont- und Banksospesen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nur bei vom Auftragnehmer anerkannten oder vom Gericht festgestellten Reklamationen ist der Auftraggeber berechtigt, einen entsprechenden Betrag bei der Rechnungsbegleichung einzubehalten.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 10 % p.a. in Anrechnung gebracht. Im Falle der Säumnis sind vom Besteller sämtliche Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Erlangt printcom davon Kenntnis, dass die Erfüllung ihres Zahlungsanspruches gefährdet ist oder tritt eine Auflösung der Firma des Auftraggebers ein, so ist sie berechtigt, Sicherstellung oder Vorauszahlung des Rechnungsbetrages zu verlangen und die Lieferung aller bei ihr lagernden Bestände des Auftraggebers bis zur Erfüllung dieses Verlangens abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. printcom berechnet ihre Lieferungen und Leistungen mit dem Tag, an dem sie – auch teilweise – liefert, für den Auftraggeber einlagert oder für ihn auf Abruf bereithält.

V. EINLAGERUNG

printcom verrechnet für die Einlagerung von fertigen oder halbfertigen Kapseln bzw. Drehverschlüssen dem Auftraggeber Lagergeld nach dem jeweils gegebenen Speditionstarif für Kaufmannsgüter (Abschnitt VII/Lagerarif A Zif. 1/Lit/e). Der zeitweilige Verzicht auf das Lagerentgelt beinhaltet keinerlei Verzicht auf das Lagerentgelt der noch bei printcom lagernden Waren.

Abrufaufträge:

Werden Waren am Lager von printcom zur ausschließlichen Verwendung des Auftraggebers bereitgehalten oder zur Anfertigung ohne Versandbestimmung verkauft (sogenannte Abrufaufträge), so hat der Auftraggeber diese innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung an printcom abzunehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein vom Auftraggeber getätigter Auslieferungsauftrag, hat printcom das Recht einer (avisierten) Zustellung und Fakturierung. Eventuell daraus resultierende Mehrkosten beim Warenempfang gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. MENGENTOLERANZ, MÄNGELRÜGE UND SCHADENERSATZ

Über- bzw. Unterlieferungen von + 20 % bis - 20 %, wenn sie fertigungstechnisch/verpackungstechnisch bedingt sind, sind nicht beanstandungsfähig. Beanstandungen müssen innerhalb einer Woche nach Warenempfang schriftlich an printcom erfolgen. Mängelrügen bei versteckten Mängeln müssen innerhalb von

3 Monaten nach Lieferung ebenfalls schriftlich an printcom erfolgen. Mängel eines Teiles der Lieferung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Beanstandete Ware darf nur mit ausdrücklichem Einverständnis von printcom zurückgesandt werden.

Im Falle begründeter Beanstandungen wird printcom nach eigener Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung vornehmen; darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen. Für verursachte Schäden haftet printcom nur bei grobem Verschulden und nur bis zur Höhe der Auftragssumme, weitere Ansprüche des Auftraggebers (Folgeschäden, z. B. entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

printcom haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Kapseln bzw. Drehverschlüssen seitens des Auftraggebers entstanden sind. Ebenso haftet printcom nicht für vom Auftraggeber beigestelltes Material, geringfügige Abweichungen vom Muster, z. B. an Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte, Schwere oder Deckungsgenauigkeit. Unerhebliche Abweichungen in Ausführung und Qualität sowie Toleranzen in den Abmessungen, die bei der Herstellung und Verarbeitung unvermeidlich sind, geben dem Auftraggeber kein Recht zur Beanstandung der Ware. Hinsichtlich der Dicke der eingesetzten Aluminium- und Kunststoff-Folien gelten für die zulässigen Abweichungen die technischen Spezifikationen der Herstellerwerke dieser Folien. Die Toleranz beträgt im allgemeinen +/- 10 %.

VII. PRODUKTHAFTUNG

Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBl. 99/1988 resultierende Sachschäden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen sind vollinhaltlich allfälligen Abnehmern mit der Verpflichtung zur weiteren Überbindung zu überbinden.

Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die unter Beachtung der material-spezifischen Eigenschaften erwartet werden kann. Der Auftragnehmer übernimmt für die Eignung des Produktes für den vorgesehenen Verwendungszweck keine Haftung. Technische Ratschläge und Empfehlungen des Auftragnehmers beruhen auf angemessener Prüfung, erfolgen jedoch außerhalb vertraglicher Verpflichtungen. Eine Haftung des Auftragnehmers ist insoweit ausgeschlossen.

VIII. STORNO

Bei Stornierungen von Bestellungen durch den Auftraggeber werden die angefallenen tatsächlichen Arbeits- und Materialkosten sowie 10 % der darüber hinausgehenden Auftragssumme dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

IX. EIGENTUMSVORBEHALT

Bestellte bzw. gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unveräußerliches Eigentum von printcom. Die Ware darf vor voller Bezahlung ohne schriftliche Zustimmung von printcom weder verpfändet noch zur Sicherstellung übereignet werden. Die von printcom hergestellten Schriftsätze, Druckplatten, Lithographien, Galvanos und andere für den Produktionsprozess beigestellten Behelfe bleiben unveräußerliches Eigentum von printcom, auch wenn der Auftraggeber für diese Arbeiten Wertersatz geleistet hat. Auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Muster und Entwürfe bleiben in jedem Fall Eigentum des Auftragnehmers und werden gesondert berechnet, auch wenn der Auftrag nicht zur Ausführung gelangt. Die Überlassung von Muster/Proberollen o. ä. beinhaltet keine Eigenschaftszu-sicherung.

X. HÖHERE GEWALT

Höhere Gewalt befreit printcom automatisch, ohne separate Verständigung des Auftraggebers, von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und Preise. In diesen Fällen werden Storni des Auftraggebers ohne Ersatzansprüche durch printcom akzeptiert.

XI. BÜRSTENABZÜGE, MUSTER UND ENTWÜRFE

Zur Vorlage von Bürstenabzügen und Entwürfen ist printcom berechtigt, aber nur über besonderes Verlangen des Auftraggebers verpflichtet. In diesen Fällen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Bürstenabzüge auf Fehler zu überprüfen und zum Zeichen der Druckreife unverzüglich unterschrieben zurückzusenden.

printcom ist nicht verpflichtet, die am Bürstenabzug aufscheinende Unterschrift auf ihre Zeichnungsberechtigung zu überprüfen. Telefonisch oder telegrafisch durchgegebene Änderungen bedürfen sofortiger schriftlicher Bestätigung. Für übersehene Fehler haftet ausschließlich der Auftraggeber.

Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller Vorlagen ist der Auftraggeber allein verantwortlich. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aus Verletzungen von Urheber-, Marken-, Musterschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten.

Abänderungen gegenüber der Druckvorlage werden nach der aufgewendeten Arbeitszeit berechnet (Autorkorrektur).

XII. URHEBERRECHT

Sämtliche Urheber- und Verwertungsrechte an von printcom angefertigten Entwürfen (Schriftzügen, Firmenzeichen usw.) verbleiben bei printcom. Druckzylinder und sonstige Werkzeuge werden höchstens 12 Monate nach der letzten Verwendung aufbewahrt. Dies gilt auch für sämtliche Skizzen und Entwürfe sowie fremde Druckunterlagen und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände.

XIII. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

ist für Lieferungen und Zahlungen für beide Vertragspartner der Sitz von printcom Wien. Anzuwenden ist jedenfalls österreichisches Recht.